

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8,11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am.....folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen. Sie wurde am.....durch den Bürgermeister ausgefertigt.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Stadt Hecklingen erhebt die Stadt Hecklingen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Hecklingen ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. nach der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen bestattungspflichtige Personen,
 - b. diejenigen Personen, die durch Antragstellung Anlass zur Vornahme von nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Handlungen gegeben haben,
 - c. die Person, die gegenüber der Stadt Hecklingen schriftlich erklärt hat, die Gebührenschuld zu übernehmen, oder
 - d. die zur Übernahme der Gebührenschuld durch Gesetz verpflichtete Person.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen,
 - c. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, so wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an bzw. die Inanspruchnahme von Reihengrabstätten nach der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen

	<i>Nutzungsentgelt</i>	<i>Verlängerung/Jahr</i>
1.1 <i>Erdwahlgrab einstellig</i>	1.280 €	85 €
1.2 <i>Erdwahlgrab zweistellig</i>	2.016 €	134 €
1.3 <i>Kindergrab</i>	614 €	61 €
1.4 <i>Urnenwahlgrab</i>	879 €	58 €
1.5 <i>Urngemeinschaftsanlage mit Schrifttafel</i>	749 €	49 €
1.6 <i>zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus</i>	124 €	
1.7 <i>Erdreihengrab</i>	1.157 €	
1.8 <i>Anonymer Urnenhain</i>	703 €	

Für die Grabstellen mit einem bestehenden Nutzungsrecht werden zur Ablaufzeit Einebnungsgebühren erhoben.

Bei einer zwischenzeitlichen Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle wird die Einebnungsgebühr einmalig mit berechnet.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Ausbettung einer Urne	69 €
Versand der Urne nach tatsächlichem Aufwand	
2.2 Umbettung einer Urne (auf hiesigem Friedhof)	124 €

3. Einebnungsgebühren

3.1 Erdreihengrab / Erdwahlgrab einstellig	256 €
3.2 Erdwahlgrab zweistellig	438 €
3.3 Kindergrab	138 €
3.4 Urnenwahlgrab	143 €

4. Benutzung der Trauerhalle

Für die Nutzung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Hecklingen wird ein privates Nutzungsentgelt erhoben:

4.1 Benutzung Trauerhalle Cochstedt	83 €
4.2 Benutzung Trauerhalle Groß Börnecke, Schneidlingen	130 €
4.3 Benutzung Trauerhalle Hecklingen	195 €

5. Benutzung der Kühlzelle

5.1 Benutzung der Kühlzelle je Tag 75 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Gebühr zur Ausstellung eines Urnenbeisetzungsscheins 15 €

6.2 Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur
Aufstellung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen 23 €

6.3 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Beisetzung
der Urne auf einer vorhandenen Grabstätte 9 €

6.4 Gebühr für die Bearbeitung der Verlängerung des
Nutzungsrechts 23 €

6.5 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Umbettung einer Urne 34 €

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 10.11.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein
Bürgermeister

- Siegel -